

Lebenslang in den Fängen der Bank?

Zur Sittenwidrigkeit von Ehegattenbürgschaften und gemeinschaftlichen Darlehen



Der Fall: Ehepaar Mustermann (Name geändert) hat ein schweres Jahr hinter sich und viele vor sich. Als ihr Mann das Geschäft ausbaute, hat Frau Mustermann eine Bankbürgschaft unterschrieben. Nur pro forma, so versicherte ihr der Bankangestellte. In der Insolvenz des Ehemannes wurden die Firma und die teuren Neuanschaffungen für ein Butterbrot verschleudert.

Frau Mustermann wurde aus der Bürgschaft in Anspruch genommen und soll nun zahlen. Aber wovon? Frau Mustermann fürchtet sich davor, die eidesstattliche Versicherung abgeben zu müssen, und, dass sich immer mehr Freunde abwenden. Und sie leidet auch gesundheitlich schwer unter der Belastung. Wie ihr ergeht es tausenden Bürgen oder Mitdarlehensnehmern; sie handelten zum Teil aus Liebe, blindem Vertrauen, Solidarität dem Ehepartner oder Verwandten gegenüber oder einfach Unkenntnis.

Aber dieses Schicksal braucht nicht in die Insolvenz oder das langwierige Privatinsolvenzverfahren zu führen. Frau Mustermann hat einen Rechtsanwalt beauftragt und verlangt die Bürgschaftsurkunde wegen Sittenwidrigkeit des Vertrages heraus. Auch gemeinschaftliche Darlehen können angefochten werden.

Sogar die Rechtskraft eines Titels kann durchbrochen werden. Die Banken sind durch neuere Urteile vergleichsbereit und geben oft die entsprechenden Urkunden heraus. Um die Kosten muss sich Frau Mustermann nicht sorgen, da sie Bera-

tungshilfe bekommt und für einen möglichen Prozess Prozesskostenhilfe, bei Darlehen tritt die Rechtsschutzversicherung ein.

Die Banken sind durch neuere Urteile vergleichsbereit und geben oft die entsprechenden Urkunden heraus.

Überforderung des Bürgen

Von zentraler Bedeutung ist immer wieder der Fall, in dem ein Ehegatte, ein Lebensgefährte oder ein naher Verwandter des Hauptschuldners eine Bürgschaft übernommen oder ein gemeinschaftliches Darlehen aufgenommen hat und hierdurch finanziell krass überfordert wird. Zu den nahen Verwandten gehören sowohl die Kinder als auch die Eltern des Hauptschuldners.

Möglich ist auch, dass Geschwister des Hauptschuldners zu den nahen Verwandten gezählt werden, wenn diese in einer vergleichbaren engen persönlichen Beziehung im Zeitpunkt der Verpflichtung zum Hauptschuldner gestanden haben wie die übrigen nahen Verwandten. So ist bei nicht ganz geringfügigen Hauptschulden von einer krassen Überforderung des Bürgen auszugehen, wenn dieser voraussichtlich nicht einmal die laufenden Zinsen auf die Hauptschuld wird leisten können.

Bei dem Abschluss von Bürgschaftsverträgen, welche in der größten Zahl aller Fälle mit Kreditinstituten als Gläubiger abgeschlossen werden, sind diese verpflichtet, sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bürgen umfas-

send zu erkundigen. Tun sie dieses nicht, handelt das Kreditinstitut zumindest grob fahrlässig und muss sich so behandeln lassen, als wisse es von der finanziellen Überforderung des Bürgen. Weiterhin sind die Kreditinstitute und Darlehensgeber verpflichtet, den zukünftigen Bürgen vor Vertragsschluss eingehend über die Risiken einer Bürgschaft zu unterrichten.

Nicht ausreichend ist demzufolge, dass der Bürge zu Hause von einer der o.g. Personen mit dem Ansinnen überrascht wird, er solle eine Mithaftung für die Schulden übernehmen. Dadurch wird der Bürge aufgrund seiner emotionalen Verbundenheit mit dem Hauptschuldner in eine seelische Zwangslage gebracht.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Ehegatte durch den Appell an die eheliche Liebe und Hilfsbereitschaft bewegt wird, eine die Befriedigungsaussichten des Kreditinstitutes kaum erhöhende, für den Ehegatten aber möglicherweise ruinöse Mitverpflichtung zu übernehmen.

Vorgehensweise

Ein Anwalt kann die Bank mit einem entsprechenden Schreiben auffordern, die Urkunde herauszugeben. Dabei hat aufgrund eines Urteils des OLG Dresden vom 6. September 2001 die Bank die dafür entstehenden Kosten und Gebühren zu zahlen (NJW 2002, Heft 7, Seite 523).

Klagen können auch unter der Bedingung, dass Prozesskostenhilfe gewährt wird, eingereicht werden. Diese Vorgehensweise wird der finanziellen Situation der Betroffenen gerecht und minimiert das Prozessrisiko. Für die Bürgen oder Darlehensnehmer und deren Familienmitglieder eröffnen sich im Falle des Obsiegens völlig neue Perspektiven. Viele empfinden das als Befreiungsschlag.

RA Josef Mühlenbein

Fachanwalt für Arbeitsrecht
www.muehlenbein.de

